



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

β.: Die Mißstände in der Kleider- und Wäscheindustrie. 5

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

licher Weise, fern von jedweden einseitigen Parteistandpunkt, die Elemente der staatsrechtlichen, volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Lehre vorgetragen würden, dann würde der Offizier nicht nur über seine Stellung im und zum Staate ein reiferes Urtheil erlangen, er würde sich auch dem Zweige seiner Berufsthätigkeit mit mehr Achtung und Liebe hingeben, dem er seinen höchsten Ehrentitel verdankt: der Erziehung des Volkes.



## Die Mißstände in der Kleider- und Wäscheindustrie

5



er Vertreter der verbündeten Regierungen hat in der Reichstags-  
sitzung vom 12. Februar auf die Anfrage und den Antrag der  
nationalliberalen Partei in bündigster Form erklärt, daß die  
Regierungen bald und nachdrücklich gegen die Mißstände in der  
Kleider- und Wäscheindustrie Hilfe zu schaffen bereit seien, soweit  
durch staatliches Eingreifen überhaupt Hilfe geschaffen werden könne. Zu-  
zwischen haben die Arbeiten der Kommission für Arbeiterstatistik dem Minister  
von Boetticher, namentlich aber auch dem frühern preussischen Handelsminister,  
Freiherrn von Berlepsch, insofern Recht gegeben, als durch gesetzgeberisches  
Eingreifen das Hauptübel, der unzureichende Arbeitsverdienst, nicht zu beseitigen  
ist, wenn man nicht in ungerechter und unzulässiger Weise weite Kreise des  
Volks des ihnen unentbehrlichen Nebenverdienstes berauben will, um ihn einer  
beschränkten Zahl von Personen zuzuwenden. Auch die Erklärungen der beiden  
Minister haben ihre volle Bestätigung gefunden, daß nicht durch das Verbot  
oder die Beseitigung gewisser in der Kleider- und Wäscheindustrie vorherrschenden  
Betriebsformen, der Heimarbeit und des sogenannten Zwischenmeistersystems,  
geholfen werden könne. Andererseits ist es aber nach dem, was wir mitgeteilt  
haben, nicht zweifelhaft, daß man es hier mit Zuständen zu thun hat, die den  
gesetzlichen Arbeiterschutz mindestens ebenso sehr, teilweise vielleicht noch mehr  
nötig machen, als die Verhältnisse auf andern Gebieten der gewerblichen Arbeit.  
Freilich handelt es sich dabei nicht vorwiegend um Eigentümlichkeiten der Kleider-  
und Wäscheindustrie, sondern um Erscheinungen, die auch auf andern Arbeits-  
gebieten vorkommen, auf dem der Arbeiterschutz noch nicht zur Anwendung ge-  
kommen ist. Deshalb darf man aber nicht etwa die für die Konfektions-  
industrie bereits als nötig erkannten Schutzbestimmungen vertagen, bis die ganze

hausindustrielle Arbeit von der Kommission für Arbeiterstatistik zum Gegenstande von „Erhebungen“ gemacht worden sein wird. Nach den Versprechungen des Ministers von Boetticher und den bisher bekannt gewordenen Ergebnissen der Erhebungen hat der Reichstag das Recht und auch die Pflicht, zu verlangen, daß die Regierungen bald, wenigstens noch in diesem Winter, mit den Maßregeln, zu denen ihnen die Gesetze die Vollmacht geben, vorgehen und, soweit sie neue Vollmachten brauchen, dem Reichstage die entsprechenden Gesetzesänderungen vorschlagen.

Herr von Boetticher selbst hat in der Reichstagsitzung vom 12. Februar mehrere Punkte bezeichnet, an denen, falls es die Erhebungen als nötig und zweckmäßig erscheinen lassen sollten, der Staat einzusetzen haben würde. Die ersten beiden Punkte betrafen das Trucksystem und die Ausbeutung des Abhängigkeitsverhältnisses der Arbeiterinnen zu unsittlichen Zwecken durch die Arbeitgeber. In Bezug auf diese beiden Punkte haben die Vernehmungen so gut wie nichts ergeben, was auf das Vorhandensein eines besondern Notstandes schließen ließe. Zu den Klagen über das sogenannte Trucksystem gab der namentlich in der Wäschefabrikation in den achtziger Jahren häufig vorkommende Mißbrauch Veranlassung, daß die Arbeiterinnen das Nähgarn vom Konfektionsgeschäft, also vom Arbeitgeber kaufen mußten, und zwar zu höhern Preisen, als sie es andernwärts kaufen konnten. Der Aufwand für Nähgarn wurde ihnen dann am Lohne abgezogen. Die Vernehmungen haben ergeben, daß die Bezahlung des Nähgarns durch die Arbeiter noch in weitem Umfange üblich ist, namentlich bei Heimarbeit. Dies wird als Schutz gegen Veruntreuung und Vergeudung als unerläßlich angesehen, und von den Arbeitern wird im allgemeinen nicht darüber geklagt. Auch der Zwang, das Garn vom Arbeitgeber zu beziehen, besteht da noch fort, wo auf die Güte des Garns viel ankommt, wie es in der Fabrikation gestärkter Wäsche der Fall ist. Dagegen ist der Mißbrauch, den Arbeitern für das Garn unangemessen hohe Preise abzuverlangen, sichtlich zurückgegangen, ja, wie es scheint, so gut wie ganz verschwunden. Eine Verschärfung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 115 ff.) ist also wohl unnötig. Ganz unverständlich ist es uns gewesen, wie der Antrag von Heyl und Genossen unter Nummer 3 dazu gekommen ist, gerade zur „bessern Überwachung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Trucksystem“ die Anstellung besondrer „weiblicher Gehilfen als Fabrikinspektoren“ zu verlangen. In den deutschen Verhältnissen findet dieses Verlangen gar keine Begründung, die Mache am grünen Tisch und nach dem Hörensagen springt eben an dem Heyl'schen Antrage deutlich in die Augen. Und nicht viel anders steht es mit der Ausbeutung der Arbeiterinnen zu unsittlichen Zwecken. Es ist zwar nicht zu bezweifeln, daß auch in der Konfektionsindustrie, soweit Arbeitgeber und sonstige Betriebsvorgesetzte unmittelbar mit Arbeiterinnen zu thun haben, häufig Mißbräuche in dieser Beziehung vorkommen. Aber wer

sich die Mühe nimmt, die Aussagen vor der Kommission darauf hin genau anzusehen, wird sich überzeugen, daß in der Konfektionsindustrie zu solchen Mißbräuchen den Arbeitgebern und ihren „jungen Leuten“ viel weniger Gelegenheit gegeben ist als in Industrien mit vorherrschendem Fabrikbetriebe. Die Zubringlichkeit der „jungen Leute“ mag sehr unverschämt und widerwärtig sein; aber wenn die Sozialdemokraten die Verhältnisse so darstellen, als ob die bittere Not und die Sklavenstellung der Konfektionsarbeiterinnen diese den kapitalistischen Ausbeutern und ihren Gehilfen in die Arme triebe, so ist das eine ebenso widerwärtige Unwahrheit. Sollte es dahin kommen, daß der geschlechtliche Verkehr von Arbeitgebern mit Arbeiterinnen unter Strafe gestellt würde, so würde die Hauptwirkung eine arge Zunahme von Erpressungsversuchen sein. Die Akten über diese Frage sind wohl mit den Vernehmungen geschlossen.

Herr von Boetticher hat aber dann noch zwei weitere Punkte genannt, auf die bei den beabsichtigten Maßregeln ein besonderes Augenmerk zu richten sein werde: die Einschränkung der Arbeitszeit und eine bessere Form des Arbeitsvertrags. Und damit hat er in der That die Richtung angedeutet, in der viel gebessert werden kann. Diese Andeutungen erschöpfen aber den Inhalt der dringenden Aufgaben des Staats keineswegs, und die Kommission wird es hoffentlich für ihre Pflicht halten, sowohl den übertriebenen Beschwerden und Forderungen auf der einen Seite entgegenzutreten, wie auch auf der andern Seite den verbündeten Regierungen das, was nötig und möglich ist, recht bald in vollem Umfange und nachdrücklich vorzuschlagen.

Vor allem müssen die bisher nur für Fabriken geltenden Bestimmungen über die tägliche Arbeitszeit und die Arbeitspausen der „jugendlichen und weiblichen Arbeiter“ (§ 135 bis 139a der Gewerbeordnung) durch kaiserliche Verordnung (§ 154 der Gewerbeordnung) auf die Werkstätten und Arbeitsstuben der Konfektion ausgedehnt werden. Bis jetzt ist die werktägliche Arbeitsdauer für Arbeiterinnen, für junge Personen beider Geschlechter, ja selbst für Kinder in den Werkstätten ebenso uneingeschränkt wie für erwachsene Arbeiter. Ebenso wenig sind irgend welche Arbeitspausen in den Werkstätten vorgeschrieben. Die Folgen davon sind durch die Vernehmungen klar genug geworden, zum Teil in überraschender Weise beleuchtet worden. Eine übermäßige Dauer der Werkstättarbeit ist als ausgesprochener Mißstand eigentlich nur ersichtlich geworden in handwerksmäßigen Schneiderwerkstätten mit gelernten Gesellen, in denen neben gelegentlicher Arbeit für eigne Maßkundschaft auch für Konfektionsgeschäfte gearbeitet wird. Auch in den Werkstätten und Arbeitsstuben der Konfektionsmeister in Berlin, Stettin, Breslau, Erfurt kommen zwar in den Perioden dringender Arbeit mißbräuchliche Überstunden reichlich vor, im allgemeinen aber gewinnt man doch den Eindruck, daß hier, obgleich die Frauenarbeit vorherrscht, von der Freiheit in Bezug auf die Arbeitsdauer doch

— in der Werkstatt selbst — ein mäßiger Gebrauch gemacht werde. Besonders beschwert würden also diese großstädtischen Konfektionsmeisterbetriebe durch die Ausdehnung der für Fabriken geltenden Einschränkungen auf die Werkstätten nicht werden, und ebenso wenig ist zu befürchten, daß die Arbeit dadurch in die Heimbetriebe gedrängt werden würde. Daß Werkstattarbeiterinnen Arbeit mit nach Hause nehmen, geschieht eben auch jetzt schon in demselben Umfange, wie es bei den Fabrikarbeiterinnen üblich ist und leider die Zwecke des Gesetzes zum Teil vereitelt. Dennoch ist es erwünscht und billig, der Aufsichtsbehörde hier für alle Fälle die Berechtigung zum Einschreiten ebenso zu geben, wie man sie ihr bezüglich der Fabriken gegeben hat, und wie sie sich zum Beispiel in der Frage der sonntags und festtäglichen Werkstattarbeit bewährt hat. Dieser Mißbrauch ist nämlich in den großstädtischen Werkstätten, wie es scheint, fast vollständig beseitigt. Die Verhältnisse in den ländlichen hausgewerblichen Betrieben sind leider zu wenig aufgeklärt worden, um hier zwischen Werkstatt- und Heimbetrieben einen rechten Unterschied machen zu können, aber nach den Vernehmungen scheint doch auch hier die neben der Feldarbeit ausgeübte Konfektionsarbeit an sich in der Regel nicht von übermäßiger Dauer zu sein. Genauere Ermittlungen sind hier sehr zu wünschen.

Schlimmer als mit der Arbeitsdauer steht es mit den Arbeitspausen in den Werkstätten. Hier ringen die handwerksmäßigen Betriebe mit den modernen Arbeitsstuben um die Palme des Mißverhaltens. Freilich scheinen auch dabei die süddeutschen Schneidergesellen fast noch weniger imstande zu sein, sich ihrer Haut zu wehren, als die Berliner Nähmädchen. Abhilfe thut dringend not, um so mehr, als das Nähen, namentlich die Arbeit an der Nähmaschine mit Fußbetrieb, der noch überall vorherrscht, für den weiblichen Körper in hohem Grade schädlich ist, wenn nicht genügende Pausen eingehalten werden. Sowohl für die Fabriken wie für die Werkstätten sind auch den erwachsenen Arbeiterinnen, außer der Mittagspause, Vor- und Nachmittagspausen zu sichern. Es genügt also nicht die Ausdehnung der Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a der Gewerbeordnung auf die Werkstätten, sondern auf Grund des § 139 a Nr. 1 muß die Vorschrift über die Pausen ergänzt werden. Der Gesetzgebungsapparat würde nur für die Mittagspause der Schneidergesellen in Bewegung gesetzt werden müssen. Dazu kann man ja nochmals „Erhebungen“ für nötig halten; sie würden voraussichtlich noch deutlicher erkennen lassen, daß die Zustände im Handwerk nicht anders liegen als in der Konfektion.

Sedenfalls würde sich das herausstellen bezüglich der Beschaffenheit der Werkstätten und Arbeitsräume selbst. Nach den bis jetzt vorliegenden Auskünften ist in Bezug auf die Raumverhältnisse, die Licht- und Luftzuführung, die Verwendung der Arbeitsräume zum Wohnen, Schlafen, Kochen usw. ein Unterschied zwischen den sogenannten Zwischenmeisterbetrieben in der Konfektion

und der handwerksmäßigen Maßschneiderei nicht ersichtlich. Hier wie dort sind die Zustände vielfach entsetzlich verwahrlost, und es ist dringend nötig, daß die Polizei energisch vorgeht. Der Schlendrian, die kleinliche, spießbürgerliche Pfennigfuchserie, die sich gegen jede Neuerung wehrt unter dem Vorwande der Kostspieligkeit und des Zeitaufwandes, spielt in diesen Verhältnissen eine unglaubliche Rolle. § 120a der Gewerbeordnung giebt der Behörde die zum Einschreiten nötigen Vollmachten. Aber Herr von Boetticher sagte am 12. Februar, gerade in der Konfektionsindustrie stünden der Anwendung dieses Paragraphen besondere Schwierigkeiten entgegen. Die Vernehmungen werden ihn darüber hoffentlich eines bessern belehren. Die Klagen, die laut geworden sind, betreffen fast nur Mißstände, die auf Nachlässigkeit, Trägheit und Unordnung beruhen. Kosten verursacht ihre Abstellung so gut wie keine. Aber es ist eben noch niemals Ernst gemacht worden mit der Anwendung des § 120a auf die Werkstätten. Die hohe Polizei fängt, wie es scheint, allmählich selbst an, daran zu glauben, daß sie hier vor unüberwindlichen Schwierigkeiten stehe, die nun einmal in den neuzeitlichen „Verhältnissen“ begründet seien, vor einem „Massenelend,“ gegen das man nichts thun könne, solange nicht das „kapitalistische Wirtschaftssystem“ durch großartige, allumfassende Reformen beseitigt sei. Wir bitten Herrn von Boetticher recht dringend, nur einmal die Probe machen zu lassen. Wenn die Bürgermeister, die Polizeiverwalter, die Polizeileutnants und die Schutzleute unter Leitung und Oberaufsicht der Gewerbeinspektoren nur einmal ein Jahr lang in der Anwendung des § 120a ihre volle Schuldigkeit thun müßten, so würde das Wunder wirken. Was übrigens die Räumlichkeiten selbst betrifft, so ist in den Großstädten dank der Baumwolle die Lage der Werkstätten und Arbeitsstuben gegen die alten Handwerksverhältnisse viel besser geworden, und von Zuständen, wie sie im Osten Londons vorkommen sollen, wo bis zwanzig russische Juden in einem engen Zimmer arbeiten und schlafen, ist in den deutschen Großstädten im allgemeinen nichts zu bemerken.

Wenn wir die strenge Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen bezüglich aller Werkstätten fordern, so müssen wir daran erinnern, daß wir unter Werkstätte jeden Arbeitsraum (auch wenn er zugleich Wohn-, Schlaf- und Kochraum ist) verstanden wissen wollen, worin auch nur eine nicht zur Familie gehörige Hilfsperson mit Gewerbearbeit, also hier mit Konfektionsarbeit, beschäftigt wird, und außerdem noch verlangen, daß auch in dem Falle, daß nur Familienangehörige beschäftigt werden, dann ein schutzpflichtiger Betrieb angenommen wird, wenn diese Familienangehörigen als Lohnarbeiter auf Grund eines Vertragsverhältnisses thätig sind. Die Beschäftigung fremder Hilfspersonen ist uns aber so sehr die Hauptsache, daß wir das zweite Verlangen gern zurückstellen, sobald etwa durch seine Erfüllung die ganze Maßregel aufgehalten werden sollte. Es kommt uns darauf an, den nicht in den gesetzlichen Arbeiter-

schutz einbezogenen Heimbetrieb auf die reine Familienarbeit einzuschränken, die ihrer ganzen Natur nach eine andre gewerbepolizeiliche Behandlung verlangt.

Für den Heimbetrieb in diesem Sinne halten wir gewerbepolizeiliche Vorschriften, die die Arbeitsdauer und Arbeitspausen festsetzen, für ebenso undurchführbar wie ein Verbot der Kinderarbeit. Unzweifelhaft findet das Übermaß der Arbeit vor allem im Heimbetrieb eine Stätte, und der Staat kann gewiß nicht gleichgiltig zusehen, wenn sich diese Mißstände zum gemeinschädlichen Notstand entwickeln. Aber die plumpe polizeiliche Schablone kann auf das Thun und Lassen im Innern der Familie nicht angewendet werden, jede wirksame Kontrolle wäre hier unerträglich. An anderer Stelle ist aber eine gewisse Kontrolle doch möglich und unerläßlich: in dem Betriebe des Arbeitgebers, des Konfektionärs und des Zwischenmeisters, der die Arbeit ausgiebt. Diese Leute wissen ganz genau, daß oder wann ihre Heimarbeiterinnen im Übermaß arbeiten müssen, und sie haben es sehr wohl in der Hand, diesem Übermaß Einhalt zu thun, wenn sie nur etwas guten Willen haben. Deshalb kann man verlangen, daß der Arbeitgeber für seinen Betrieb gewisse Grenzen festsetze, in denen die Arbeit an die Heimarbeiterinnen ausgegeben wird, und daß über diese Arbeit fortlaufend Buch geführt werde. Geeignete Mittel dazu sind, wie die Erhebungen und andre Erfahrungen lehren, Arbeitsordnungen und Lohnbücher.

Eine gewisse Aufsicht über den Heimbetrieb der Konfektionsindustrie wird übrigens auch dadurch nötig, daß, wie sich herausgestellt hat, die Heimarbeiter, auch wohl die Leiter von Arbeitsstuben, bei ansteckenden Krankheiten sträflich fahrlässig mit den Arbeitsstücken umgehen. Selbst diphtheritisranke Kinder sollen nicht selten mit Stoffen in Berührung kommen, die zu Kleidungsstücken verarbeitet in den Handel kommen, ganz abgesehen von der viel häufigern Verschleppung der Schwindsuchtskeime. Natürlich ist im einzelnen Falle eine Ansteckung durch ein neues Kleidungsstück fast niemals nachzuweisen. Man wird an alles andre eher denken, als an den neuen Rock. Aber gerade deshalb hat der Staat dieser Ansteckungsgefahr, soweit er kann, entgegenzuarbeiten, und dazu muß er wissen, wo und von wem solche Arbeiten ausgeführt werden. Schon aus diesem Grunde ist eine Bestimmung nötig, wonach jeder gewerbliche Arbeitgeber, der die Herstellung von Kleidern oder Wäsche an Außenarbeiter vergiebt, diese bei der Polizei anzumelden hat. Das amerikanische Verfahren der äußerlichen Kennzeichnung und Berekelung aller in Heimbetrieben angefertigten Kleider bis zum Verkauf an den Verbraucher trifft nicht die Ansteckungsgefahr und verdient in Deutschland keine ernsthafte Beachtung. Bei uns steht, was nicht vergessen werden darf, auch in dieser Beziehung Konfektion und Handwerk wohl ziemlich gleich. Nach den Vernehmungen scheint es, daß die Krankentassenärzte weit mehr, als das bisher geschieht, an der Lösung solcher Aufgaben mitarbeiten und, wenn nötig, dazu gezwungen werden sollten.

Was Maßregeln gegen die Mißstände auf wirtschaftlichem Gebiete anlangt, so hat Herr von Boetticher am 12. Februar als den Hauptpunkt die sorgfältigere Abfassung der Arbeitsverträge, womöglich schriftliche Verträge bezeichnet. Wenn nur Herr von Boetticher für seinen Vorschlag nun auch mit allem Ernst und Nachdruck eintreten wollte! Es wird einen harten Kampf kosten, dieses einfache naturgemäße Heil- und Erziehungsmittel gegen die Querköpfigkeit der parlamentarischen Parteimänner durchzusetzen. Nach den Vernehmungen ist man auf den ersten Blick vielleicht erstaunt, welch herrliche, ganz patriarchalische Rolle Treue und Glauben in dem Verhältnis zwischen Konfektionär und Arbeiter spielt. Da wird nichts „schriftlich gegeben,“ nicht einmal mündlich etwas festes verabredet. Warum auch? Wenn der gute Unternehmer nur Bescheid weiß und in sein Buch einschreibt, was er für nötig hält, so genügt das unter solchen harmlosen Menschen vollkommen, noch ganz so, wie in der guten alten Zeit in dem idyllischsten Winkel des deutschen Wirtschaftslebens. Die Sache liegt aber ganz anders. Beide Teile trauen sich nur das aller schlechteste zu; aber nur der Unternehmer darf darnach handeln, der Arbeiter muß, wenn er Arbeit haben will, sich so verhalten, als ob er blind vertraute. „Alle Rechte vorbehalten“ heißt es auf Schritt und Tritt zu Gunsten des Geschäftsmanns, vom lächerlichen Ausgeben der Stoffteile, des Futters, der Knöpfe bis zur schofeln und widerwilligen Bezahlung nach Ablieferung der Arbeit. Der Unternehmer bindet sich nie, er behält immer freie Hand. Was er anschreibt, gilt, und wenn er nichts anschreibt, so hat er doch Recht. Das ist die Idylle in Wirklichkeit; ein Schlendrian, eine Unordnung, eine Zeitvergeudung, eine „Bummelei“ — wie es einer der Meister treffend nannte — über die man lachen müßte, wenn nicht „System“ darin läge, nämlich daß den Schaden immer und überall der Arbeiter, niemals der Unternehmer zu tragen hat. Die Arbeiterschaft, das Volk überhaupt nennt diese Wirtschaft, wenn es die sozialdemokratischen Parteihäupter nicht hören: Judenwirtschaft, und es liegt, wie wir schon angedeutet haben, viel Wahres darin. Um diesen Augiasstall auszuräumen, ist der scharfe Besen des Zwangs unerläßlich und, wie wir glauben, auch mit Erfolg verwendbar. Die Leute, mit denen man es hier zu thun hat, sind erstaunlich bildungsfähig, haben viel Organisationstalent, fürchten den Schutzmann und entwickeln einen beispiellosen Ehrgeiz, wenn aus der Not eine Tugend gemacht werden muß. Man greife nur rücksichtslos zu, der Erfolg ist ganz sicher. Das übliche Wehgeschrei wird bald verstummen.

Um Ordnung in dem Vertragsverhältnis der Werkstattdarbeiter zu schaffen, haben wir das bewährte Mittel der §§ 134 bis 134h der Gewerbeordnung, die Arbeitsordnungen. Sie lassen sich mit sachgemäßen Erweiterungen und Abänderungen auch für die Werkstätten in der Konfektionsindustrie vorschreiben. Wir können uns hier damit begnügen, auf die vortreffliche Arbeit

des Vorsitzenden des Gewerbegerichts in Dortmund, Gerichtsassessor Gerstein, „Festsetzung des Arbeitsvertrags durch Arbeitsordnung“ im dritten Heft 1895 der Zeitschrift „Der Arbeiterfreund“ zu verweisen. Aber die Werkstatt- und Fabrikarbeiter — auch die letztern sind bisher nur zum Teil des Segens der Arbeitsordnungen teilhaftig — sind bei der dringend notwendigen Reform des Vertragschlusses in der Konfektion viel weniger beteiligt als die Außenarbeiter, die Heimarbeiter im Werkvertragsverhältnisse. Wie kann man diesen durch Arbeitsordnungen helfen, die für die Werkstatt erlassen und angehängt werden? Gerade die Verhältnisse in der Konfektion zeigen das handgreiflich, sodaß man den Zwang, eine Arbeitsordnung zu erlassen und auszuhängen nur dringend für jeden Betrieb, jedes Geschäft empfehlen kann, wo Arbeit an Hausgewerbetreibende ausgegeben wird. Vorzuschreiben als Inhalt der Arbeitsordnungen wäre für diese Betriebe namentlich Zeit und Form der Ausgabe und Abnahme der Arbeit, damit die geradezu unerhörte „Bummelei“ und Rücksichtslosigkeit aufhört, daß die Außenarbeiter fast allgemein gezwungen werden, beim Empfangen und Abliefern der Arbeit stundenlang auf die Abfertigung zu warten. Ferner würden Angaben aufzunehmen sein über das, was der Arbeiter an Zuthaten auf seine Kosten zu beschaffen hat, woher er die Zuthaten, das Garn usw. zu beziehen hat, wie und wann abgerechnet und bezahlt wird. Auch darüber kann in den Arbeitsordnungen sehr wohl eine Bestimmung, wenigstens bei Stapelartikeln, getroffen werden, wie viel Arbeit dem Arbeiter für den Tag, die Woche höchstens zugemutet werden darf, und dergleichen mehr. Es liegt auch nicht der geringste Grund vor, weshalb sich solche Arbeitsordnungen für die Betriebe mit Außenarbeit nicht ebenso segensreich gestalten können, wie sie es für Fabrikbetriebe mit Akkordarbeit geworden sind. Natürlich müssen die Bestimmungen des § 134b entsprechend ergänzt werden. Man mache sich die Sache nur ja nicht durch theoretische Bedenken unnötig schwer; die Konfektionäre werden dieser Aufgabe, wenn sie einmal dazu gezwungen sind, mustergiltig zu entsprechen wissen.

Nicht immer werden die Lohnsätze selbst in die Arbeitsordnungen aufzunehmen sein. Wenigstens zur Zeit scheinen solche Tarife nicht einmal für eine „Saison,“ geschweige denn für länger praktische Bedeutung gewinnen zu können. In den meisten Zweigen der Konfektion sind die Muster („Façons“) zahllos und wechseln fortwährend, sodaß in jedem Falle eine neue Berechnung der Lohnsätze unvermeidlich wird. Auch das Verlangen, daß der sogenannte Zwischenmeister immer einen bestimmten Prozentsatz von dem Stücklohn oder Preise, den er vom Konfektionär erhält, dem Heimarbeiter abgeben soll, ist sehr schwer durchführbar. Schon wie viel dieser oder jener Meister an diesem oder jenem Stück selbst leistet oder doch neben der Leistung des Heimarbeiters auf seine besondern Kosten ausführen läßt, ist so verschieden, daß eine einheitliche Verteilung nicht einmal in demselben Betriebe einzuhalten sein würde. Aber auch

die verschiedene Tüchtigkeit des Arbeiters selbst, seine Sauberkeit, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit wirkt darauf ein, wie viel ihm der Meister bewilligen kann. Tatsächlich sind die Tarifbestrebungen nichts wert gewesen; schade um die Zeit, die man daran verschwendet hat. Der erreichbare Schutz gegen die in der That herrschende Willkür und Ausbeutung liegt, zur Zeit wenigstens, in der That wohl nur in dem Zwang zum schriftlichen Abschluß des einzelnen Werkvertrags. Der Arbeitgeber muß verpflichtet werden, „ganz genau das Maß der geforderten Arbeitsleistung und das Maß des Entgelts schriftlich zu fixiren“ und namentlich auch festzusetzen, „zu welchen Preisen die Materialien, die dem Arbeiter übergeben werden, ihm anzurechnen sind.“ Die Gewerbeberichte haben wiederholt die Anwendung sogenannter „Arbeitszettel“ empfohlen, auf denen mit wenig Worten die wichtigsten Punkte des Vertrags beurkundet werden. Wir möchten dringend raten, noch einen Schritt weiter zu gehen und die Anwendung fortlaufender „Lohnbücher“ anzuordnen. Der einzelne Zettel verschwindet mit Empfang des Lohnes. Hier handelt es sich aber um eine Beurkundung der ganzen Praxis, um eine gewisse Veröffentlichung und Kontrolle der Arbeitsbedingungen durch die Arbeiter unter einander und auch der Aufsichtsbehörde gegenüber. Es liegt auf der Hand, daß der Schutz der Arbeiter durch solche Lohnbücher, aber auch die erzieherische Wirkung auf die Arbeitgeber viel größer sein muß als durch Arbeitszettel. Daß die Einrichtung durchführbar ist, wird hinreichend durch die Anwendung solcher Bücher in zahlreichen Geschäften mit Außenarbeit bewiesen, nur daß die Eintragungen unvollständig sind und meist einseitig im Interesse des Geschäfts liegen.

Zu den wirtschaftlichen Mißständen gehören auch die Mängel in der Lehrlingserziehung. Wie es damit in der Konfektionsindustrie steht, davon ist auch nicht einmal andeutungsweise hier ein Bild zu geben. Es steht damit so gut und so schlecht wie im Handwerk und in der Hausindustrie überhaupt. Das Schlimme ist die Ausbeutung billiger Anfängerkräfte für wenig oder gar keinen Lohn, die massenhafte Heranziehung geringwertiger Arbeiterinnen zu einer Berufsthätigkeit, die sie auf die Dauer nicht zu ernähren vermag, und der Mangel jeder Rücksicht auf die körperliche Tauglichkeit und die technische Anlage bei der Einstellung des Nachwuchses. Der Gedanke, daß es eine heilige Pflicht sei, bei der Beschäftigung der aus der Schule kommenden jungen Leute, die meist noch in den Kinderschuhen stecken, immer die Rücksicht walten zu lassen, ob sie für ihr Fortkommen etwas lernen oder nicht, dieser Gedanke liegt auch in der Konfektionsindustrie den Arbeitgebern in der Regel vollständig fern, und leider auch den Eltern und den Vormündern. Gewerbegerichtliche Maßregeln, auch schriftliche Lehrverträge können dabei wenig helfen. Uns würden alle Einrichtungen, die die Fürsorge für die arbeitende Jugend in Stadt und Land bezwecken und die Zucht des heranwachsenden Geschlechts bis zur Mündigkeit sichern könnten, kaum weit genug

gehen. Aber bei der Konfektionsfrage läßt sich das nicht so nebenbei abthun. Kirche, Schule, Vormundschaftsgericht und Polizei und mit ihnen der ganze Apparat der Vereinsthätigkeit stehen hier vor einer riesengroßen Aufgabe. Möchte man nur überall kräftig ins Leben hineingreifen, wo immer man es fassen kann, statt mit dem Streit um „Systeme“ die Zeit zu verlieren und die Jugend verkommen zu lassen. Vielleicht wird eine zweckmäßige Aufsicht und Beobachtung der hausgewerblichen Konfektionsarbeit auch der Lösung dieser allgemeinen Aufgabe zu gute kommen. Hier sei nur kurz noch der Arbeitsbücher für minderjährige Arbeiter gedacht, wie sie § 107 der Gewerbeordnung vorschreibt. Es ist sehr zu wünschen, daß auch alle minderjährigen Heimarbeiterinnen ausnahmslos von der Vorschrift betroffen werden, was jetzt nicht der Fall ist. Schon um es zu erschweren, daß die von auswärtz in die Großstädte zugezogenen Mädchen leichtfertig vom Gefindedienst zur hausgewerblichen Näharbeit übergehen, ist das erforderlich.

Wenn man den zur Sicherung des Arbeiterschutzes zu fordernden Maßregeln näher tritt, so nimmt unter den laut gewordenen Forderungen eine der ersten Stellen ein das Verlangen nach Ausdehnung der besondern Gewerbeaufsicht im Sinne des § 139 b der Gewerbeordnung auf die ganze gewerbliche Arbeit. Wir stimmen diesem Verlangen entschieden zu, obgleich wir die auch von Praktikern dagegen vielfach geltend gemachten Einwendungen hinreichend kennen und auch hinreichend würdigen. Gerade die Praktiker scheinen uns in dieser Frage zum Teil sehr in den Idealen des grünen Tisches befangen zu sein, sobald es sich um gesetzliche Reformen handelt. Wie liegt denn die Sache in Wirklichkeit? Der § 139 b der Gewerbeordnung schreibt die Übertragung der Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105 a, 105 b Absatz 1, 105 c bis 105 h, 120 a bis 120 e, 134 bis 139 a vor an „besondere von den Landesregierungen zu ernennende Beamte,“ und zwar „ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden.“ Dieser Paragraph ist, trotz aller Flickarbeit, die man schon auf ihn verwendet hat, noch immer ein unhaltbares „Provisorium“ geblieben. Nach dem Wortlaut erstreckt sich die Aufsicht der besondern Gewerbeaufsichtsbeamten schon jetzt auf die Werkstätten wie auf die Fabriken, sogar auf die Werkstätten im Hausgewerbe. In der Ausführung kümmert sich die Gewerbeinspektion aber nur ausnahmsweise um das Handwerk und gar nicht um das Hausgewerbe. Sehr natürlich, da man von der verkehrten Vorstellung beherrscht ist, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten an Stelle oder neben den „ordentlichen Polizeibehörden“ gleichwertige Dienste zu leisten hätten. Ortspolizeiliche Funktionen also mutet man dem Gewerberat für jeden preußischen Regierungsbezirk mit seinen wenigen Gehilfen zu, und man scheint fast stolz darauf zu sein, wenn man in jedem Jahresbericht dieselbe klägliche Statistik machen kann über die persönlichen Besuche der Gewerbeinspektoren in den Betrieben und über die Verstöße gegen die Bestimmungen, bei denen sie

persönlich die Betriebsleiter ganz zufällig abgefaßt haben. Vollends stolz scheint man auf die Tabellen über zwei- und mehrmalige Besuche des gleichen Betriebes zu sein. Als wenn es auf diese Schutzmanndienste der Gewerbeinspektoren ankäme! Dazu kommt die weitere Einseitigkeit, als ob der Gewerbeinspektor vor allem Ingenieur, womöglich Maschineningenieur sein müßte, um seine sozialpolizeiliche Aufgabe zu lösen. Natürlich behauptet man von diesem verkehrten Standpunkte aus, die besondern Gewerbeaufsichtsbeamten des § 139b hätten nicht einmal Zeit, die Fabriken zu „revidiren,“ wie könnte man ihnen die „Revision“ der Werkstätten und gar der Heimbetriebe zumuten! Herr von Boetticher wird sich hoffentlich nicht länger der Wahrheit verschließen, daß mit dieser Vorstellung gebrochen werden muß, er wird hoffentlich gerade aus der Leistung der Kommission für Arbeiterstatistik in der Konfektionsfrage ersehen haben, daß der Staat ohne ständige, sachkundige Organe in den einzelnen Bezirken nicht auskommt, wenn er auch nur die „schlimmsten Wunden unsers wirtschaftlichen Lebens“ kennen lernen und heilen will, daß er aber das persönliche Abfassen von „Gewerbepolizeikontraventionen“ den Polizeiverwaltern, Amtsvorstehern, Polizeidienern und Schutzleuten überlassen muß, wenn die Gewerbeberäte ihrer weit höhern, wichtigern, umfassendern Aufgabe genügen sollen — von der ganz unzulässigen Überlastung der Gewerbeinspektoren durch die Dampfkesselrevisionen hier gar nicht zu reden. In dieser Beziehung wird es auch die Pflicht der Kommission für Arbeiterstatistik selbst sein, die eigne Impotenz zur Sprache zu bringen. Nur dauernd thätige, örtliche Organe, die die polizeiliche Aufsicht leiten, ausbilden und ihre Ergebnisse sammeln und sachkundig bearbeiten, sind imstande, in monate- und jahrelanger Arbeit das zu leisten, was hier eine bunt zusammengewürfelte Kommission in wenigen Tagen abthun sollte. Man hat die Mode mitgemacht, das war nicht zu vermeiden, aber nun sei es genug damit; jetzt mache man Ernst mit der Aufsicht, Beobachtung und Erforschung der „schlimmen Wunde“ durch die berufenen Leute, d. h. man unterwerfe die ganze gewerbliche Arbeit, und namentlich die Heimarbeit als die schlimmste Wunde, der amtlichen Thätigkeit der Gewerbeinspektoren. Das Kokettiren mit den weiblichen Gewerbeinspektoren lasse man aber in Deutschland bleiben.

Daß die Gewerbeinspektoren ohne die Ortspolizeibehörden nichts machen können, liegt auf der Hand. Niemand in der Praxis wird verstehen können, was man sich im Reichstage unter ihrer „ausschließlichen“ Aufsicht gedacht hat. Es wird gerade eine der ersten und wichtigsten Aufgaben der Gewerbeberäte sein, die örtlichen Polizeiorgane für die Zwecke der sozialen Polizei zu erziehen und die im Volke, auch im Reichstage, herrschenden falschen und einseitigen Vorstellungen von dem Wesen und Zweck der Polizei mit der Zeit zu beseitigen. Je sozialpolitischer wir werden, um so mehr brauchen wir die Polizei, eine gute Polizei. Das gilt gerade recht bezüglich der untersten, un-

mittelbarsten Kontrollbeamten, die ihre Nase in alles stecken müssen. Wir müssen mehr und mehr diese „Schnüffeleien“ mit in Kauf nehmen, wenn wir bessere Luft in die Werkstätten und auch in die Wohnungen bekommen wollen. Ehrenamtlich läßt sich das nun einmal nicht alles abmachen, vollends wenn der Dienst unparteiisch und ohne persönliche Rücksicht versehen werden soll.

Zunächst aber muß Ernst gemacht werden mit der Anwendung des § 120 a auf alle Werkstätten und Arbeitsstuben, auch auf die in der Hausindustrie. Es ist deshalb unerläßlich, daß jeder, der Arbeit an Außenarbeiter giebt, diese mit Namen, Wohnung und Betriebsart der Polizeibehörde zur Kenntnis bringt, damit sie überhaupt weiß, wo hausgewerblich gearbeitet wird. Die Hauptsache ist, daß die Polizei in ihrem Revier, mag das in Berlin oder im Speßart liegen, über die Arbeiterverhältnisse genau Bescheid geben kann. Soweit der hausgewerbliche Betrieb in Werkstätten und Arbeitsstuben stattfindet, hat die Polizei die Befolgung der für diese Betriebsart geltenden Bestimmungen gehörig zu kontrolliren und, wenn nötig, zu erzwingen. Das thut sie ja, wenn sie auf dem Platze ist, schon jetzt, also von einem neuen unerträglichen Antasten des Innern des Familienlebens kann dabei gar nicht die Rede sein. Soweit der hausgewerbliche Betrieb in einem Familienbetriebe besteht, hat die Polizei an sich nichts hineinzureden, sie muß zufrieden damit sein, die Thatsachen zu kennen und ihr wachsam Auge darauf zu haben, wie über alles, was im Reviere lebt und webt, bald mehr, bald weniger, je nachdem das Wohl und Wehe der Bevölkerung daran interessirt ist. Auch das ist doch nichts von Grund aus neues, nur bringen die neuen sozialen Verhältnisse neue soziale Interessen mit sich. Wenn die Herren Gewerberäte ihre Pflicht und Schuldigkeit thun, so werden sie mit den ortspolizeilichen Organen jedenfalls in Jahr und Tag Herrn von Boetticher viel genauer über alles Bescheid geben können, als er durch noch so viele einmalige „Erhebungen“ erhalten kann. Dabei sollen diese nicht etwa als ganz entbehrlich hingestellt, sondern als gelegentliche Stichproben für den Fortschritt des ganzen Arbeiterschutzes als sehr nützlich anerkannt werden, zumal wenn wir endlich zu einem ständigen, vom Reichsamt des Innern möglichst unabhängigen Reichsarbeitsamt als oberste sozialpolitische Polizeibehörde gelangen.

Für jetzt können wir weitergehende gesetzliche oder überhaupt staatliche Maßregeln gegen die Mißstände in der Kleider- und Wäscheindustrie nicht als nötig und durchführbar bezeichnen, aber auch in Zukunft wird das Hauptmittel jenseits von Gesetz und Schutzmann liegen, in der sozialen Pflichterfüllung des Einzelnen gegen den Einzelnen, in dem uralten Rezept, dem kategorischen Imperativ der christlichen Nächstenliebe.

β